

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Freiburg  
über den Naturpark "Südschwarzwald"**

vom 12. Oktober 2014

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I. S. 3154) sowie der §§ 30 und 73 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturpark

Das in § 2 näher bezeichnete und abgegrenzte Gebiet wird zum Naturpark erklärt. Der Naturpark führt die Bezeichnung "Südschwarzwald".

§ 2

Gebiet des Naturparks

- (1) Der Naturpark hat eine Größe von rund 393 500 ha.
- (2) Der Naturpark umfasst ein großräumiges Gebiet im Südschwarzwald einschließlich unmittelbar daran angrenzender Gemeinde- und Gemarkungsgebiete innerhalb der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Schwarzwald-Baar-Kreis, Waldshut und des Stadtkreises Freiburg, das als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen ist und das
  - sich überwiegend durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnet,
  - sich wegen seiner Naturlandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile besonders eignet und
  - nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestimmt wurde.

(3) Der Naturpark umfasst die gesamte Fläche folgender Gemeinden:

*- im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald -*

Au, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Bolschweil, Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Hinterzarten, Horben, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Münstertal, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Sölden, Sulzburg, Titisee-Neustadt, Wittnau;

*- im Landkreis Emmendingen -*

Biederbach, Denzlingen, Elzach, Freiamt, Gutach im Breisgau, Sexau, Simonswald, Waldkirch, Winden im Elztal;

*- im Landkreis Lörrach -*

Aitern, Böllen, Fröhnd, Grenzach-Wyhlen, Häg-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Lörrach, Maisburg-Marzell, Maulburg, Rheinfeldern, Rümmlingen, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim, Schwörstadt, Steinen, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Zell im Wiesental;

*- im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis -*

Blumberg, Bräunlingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschbach, Schönwald, Schonach, St. Georgen, Triberg, Unterkirnach, Vöhrenbach;

*- im Landkreis Waldshut -*

Albruck, Bad Säckingen, Bernau im Schwarzwald, Bonndorf, Dachsberg, Dogern, Eggingen, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Ibach, Lauchringen, Laufenburg, Murg, Rickenbach, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Wehr, Weilheim, Wutach, Wutöschingen.

Der Naturpark umfasst ferner die Teilflächen folgender Gemeinden:

*- im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald -*

Gemeinde	Teilfläche
Müllheim	Gemarkungen: Britzingen, Niederweiler, Zunzingen, Müllheim (nur Gemarkungsteil östlich der B 3)



Gemeinde	Teilfläche
Brigachtal	Gemarkung: Überauchen
Donaueschingen	Gemarkungen: Hubertshofen, Wolterdingen, Donaueschingen
Villingen-Schwenningen	Gemarkungen: Herzogenweiler, Obereschach, Pfaffenweiler, Riethem, Schwenningen, Tannheim, Villingen
Bad Dürkheim	Gemarkung: Dürkheim

*- im Landkreis Waldshut -*

Gemeinde	Teilfläche
Küssaberg	Gemarkungen: Kadelburg, Bechtersbohl

*- im Stadtkreis Freiburg -*

Stadt	Teilfläche
Freiburg	Gemarkungen: Kappel; Freiburg (Stadtwalddistrikte I und II; Schauinsland, Illenberg einschließlich der umschlossenen Grundstücke)

- (4) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 300.000 violett eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (5) Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 nicht gilt:
1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch),
  2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 Baugesetzbuch zulässig ist,

3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch richtet,
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen),
5. Flächen, die im Regionalplan als Vorranggebiete nach § 11 Absatz 3 Nr. 11 Landesplanungsgesetz oder im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen sind. Der Erlaubnisvorbehalt entfällt auf diesen Flächen nur für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen. Die Erschließungszonen passen sich somit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

### § 3

#### Zweck des Naturparks

- (1) Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere
  1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern,
  2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln,
  3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten,
  4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
  5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.

- (2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein "Naturpark Südschwarzwald e. V.", aufgestellt.

#### § 4

#### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt nicht in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis

- Erschließungszonen nach § 2 Abs. 5 dieser Verordnung,
- Naturschutzgebiet,
- Biosphärengebiet,
- Landschaftsschutzgebiet,
- flächenhaftes Naturdenkmal,
- gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 32 NatSchG,
- Biotopschutzwald nach § 30 a Landeswaldgesetz (LWaldG) oder
- Waldschutzgebiet nach § 32 LWaldG sind.

In diesen Gebieten gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen beziehungsweise die gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
  2. Anlegen von Straßen, Wegen oder sonstiger Verkehrsanlagen;
  3. Verlegen oder wesentliche Änderung von oberirdischen Leitungen aller Art;
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen im Sinne von § 24 NatSchG oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

5. Anlage oder wesentliche Änderung von Stätten für Sport und Spiel;
6. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirme) und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
7. Motorsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, von denen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder erhebliche Lärmimmissionen ausgehen können;
8. Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen sowie das Zelten außerhalb der dazu zugelassenen Plätze für einen Zeitraum von mehr als drei Tagen;
9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
10. Beseitigung, Zerstörung oder Änderung von wesentlich prägenden Landschaftsbestandteilen wie freistehenden Bäumen oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölze oder sonstige charakteristische Naturgebilde, mit Ausnahme des erforderlichen Rückschnitts von Hecken beziehungsweise der Beseitigung von Verhürstungen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Insbesondere ist dabei den notwendigen Entwicklungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rechnung zu tragen.

(4) Bedarf eine Handlung nach anderen Vorschriften einer Gestattung, tritt die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde an die Stelle der Erlaubnis nach dieser Verordnung. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 5

### Erlaubnisfreie Handlungen

#### § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
3. für zulässige Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB,
4. für Wildschutzzäune an Verkehrswegen sowie gesetzlich vorgeschriebene Einzäunungen,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Flugplätzen, Fernmeldeanlagen, Energieversorgungsanlagen und der Gewässer sowie der Wasserversorgungs- und Abwassereinrichtungen,
7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen (zum Beispiel Wintersporteinrichtungen) und Veranstaltungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

#### § 6

##### Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden. Vor Erteilung der Befreiung ist der Träger des Naturparks zu hören.
- (2) Soweit Erhaltungsziele eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

#### § 8

##### Förderung

Die zur Förderung gemäß § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel werden insbesondere vom Land nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt.

## § 9

### Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit den Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Entsprechend wird die Verordnung mit der Karte bei folgenden unteren Verwaltungsbehörden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg,  
Landratsamt Emmendingen in Emmendingen,  
Landratsamt Lörrach in Lörrach,  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen,  
Landratsamt Waldshut in Waldshut-Tiengen,

Stadt Freiburg in Freiburg im Breisgau,

Große Kreisstadt Emmendingen in Emmendingen,  
Große Kreisstadt Weil am Rhein in Weil am Rhein,  
Große Kreisstadt Donaueschingen in Donaueschingen,  
Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen in Villingen-Schwenningen,  
Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen in Waldshut-Tiengen,

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler in Müllheim,

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach und Simonswald in Waldkirch,

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Lörrach mit der Gemeinde Inzlingen in Lörrach,

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Rheinfelden (Baden) mit Schwörstadt in Rheinfelden,

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Säckingen mit den Gemeinden Herrischried, Murg und Rickenbach in Bad Säckingen.

(2) Die Verordnung mit den Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Naturpark "Südschwarzwald" vom 8. März 2000 mit den Änderungsverordnungen vom 31. Oktober 2001 und vom 22. Juli 2006 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 21.11.2014, S. 524 ff.